

Gemeinderat	öffentliche Sitzung am Dienstag, 20. Dezember 2022
Vorlage Zentrale Dienste und Gesellschaft	DSNR

**Handlungsfeld: Zukunftsfähige Verwaltung**

TOP-Nr. 129/2022  
Beratungsgegenstand:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung), Empfehlung des Verwaltungs- und Sozialausschusses

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt dem vom Verwaltungs- und Sozialausschuss am 29.11.2022 empfohlenen Entwurf der Entschädigungssatzung zu.



gez. Alexander Rist  
Erster Beigeordneter

**I. Bisherige Beratungs- und Beschlussfassung**

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
Verwaltungs- und Sozialausschuss	29.11.2022	nö	Empfehlung an den Gemeinderat	Zustimmung
-		-		-

**II. Sachvortrag**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) wurde zuletzt im Jahr 2018 neu gefasst und im Jahr 2020 erstmals geändert. Der Verwaltungs- und Sozialausschuss hat sich vorberatend in nichtöffentlicher Sitzung am 29.11.2022 mit einer möglichen Neufassung der Entschädigungssatzung befasst.

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, auf eine Anhebung der Entschädigung für die Stadträte und Ortschaftsräte bis auf weiteres zu verzichten. Angehoben werden sollen

jedoch die Entschädigungen für Wahlvorsteher und Wahlhelfer. Zudem solle eine Regelung für die Entschädigung so genannter sonstig ehrenamtlicher Mitwirkender eingeführt werden.

Die Satzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Sie wird in den Blausteiner Nachrichten vom 23.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzungsempfehlung ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

### III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
				-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis ....	-	-	-	-

#### Anmerkungen zur Finanzierung:

### IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.
- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt bzw. liegt der Sitzungsvorlage nicht bei:  
Nicht erforderlich, es handelt sich in weiten Teilen um eine Umsetzung gesetzlicher Vorgaben

#### Externe Fachleute:

##### Verfasser



Geywitz, Volker  
Fachbereich 2.1  
Zentr. Dienste u. Gesellschaft

##### Beteiligte Ämter



Anke Jaeger  
Amtsleiterin  
Zentr. Dienste u. Gesellschaft

Stadt Blaustein  
Alb-Donau-Kreis

**Satzung**  
**Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**(Entschädigungssatzung)**

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **20.12.2022** folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

**Hinweis: Diese Satzung wurde wegen der leichteren Lesbarkeit in der männlichen Form verfasst. Sie gilt gleichermaßen für Männer, Frauen und diverse Personen.**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse und der sonst ehrenamtlich Tätigen sowie für die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen. Besondere Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Entschädigung für Stadträte**

(1) Den Stadträten werden ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien, zu denen die Stadträte per Gemeinderatsbeschluss entsandt wurden, es sei denn, für diese Teilnahme wird eine Aufwandsentschädigung durch Dritte gewährt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden Sitzungsdauer	30 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden Sitzungsdauer	50 €
von mehr als 6 Stunden Sitzungsdauer (Tageshöchstsatz)	60 €.

(3) Die Aufwandsentschädigung für **Stadträte** für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, soweit diese verpflichtend sind, bemisst sich nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

Für die Tätigkeit im Rahmen der Gemeinderatsfraktion wird ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 Euro gezahlt. Für den erhöhten Aufwand erhalten die Fraktionsvorsitzenden einen Grundbetrag von 30 Euro pro Monat und für jedes Fraktionsmitglied zusätzlich einen monatlichen Betrag von 6,00 Euro. Dasselbe gilt für die Sprecher von Parteien und Wählervereinigungen, die keinen Fraktionsstatus haben.

Der **Vorsitzende des Ehrenstein-Klingenstein-Ausschusses** erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro pro Monat.

(4) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung eine Entschädigung nach § 2 Absatz 2. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an einem Tag sowie bei ganz- oder mehrtägigen Vertretungen wird für jeden Tag der Tageshöchstsatz nach Absatz 2 gewährt.

### **§ 3** **Entschädigung für Ortschaftsräte**

- (1) Den Ortschaftsräten werden für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrats, ihre Auslagen und ihr Verdienstaussfall nach Sätzen gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung ersetzt, soweit sie zur Teilnahme verpflichtet sind.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Ausgenommen von der Entschädigung sind die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, soweit sie zugleich Mitglied des Ortschaftsrats sind. Diese erhalten eine Entschädigung nach § 4 dieser Satzung.

### **§ 4** **Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher**

**Ehrenamtliche Ortsvorsteher** erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung.

Diese beträgt für die Ortsvorsteher der

Ortschaft Arnegg	65 %
Ortschaft Bermaringen	50 %
Ortschaft Herrlingen	65 %
Ortschaft Wippingen	50 %

jeweils des Mittelbetrags der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister in der Gemeindegrößengruppe 1 000 bis 2 000 Einwohner.

Durch die Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen und ein im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ortsvorstehers eventuell entgangener Arbeitsverdienst abgegolten.

### **§ 5** **Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige** **(sog. ehrenamtlich Mitwirkende)**

- (1) Als sonstig ehrenamtlich tätig gelten Personen, die ein gemeindliches Ehrenamt nach § 15 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württembergs wahrnehmen oder zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt werden.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten je angefangene Stunde 10 €, der Tageshöchstsatz beträgt 70 €.
- (3) Sachverständige nach § 5 BauGB-DVO erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses nach § 3 ff. BauGB-DVO eine pauschale Entschädigung von 20 Euro je Sitzung. Ausgenommen hiervon sind Mitarbeiter eines mit der Durchführung des Umlegungsverfahrens beauftragten Dienstleisters.

## § 6 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen

Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen wird eine pauschale Entschädigung wie folgt festgesetzt:

- a) Am Wahltag erhalten die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer für ihre Tätigkeit während der Wahlzeit und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine Entschädigung von ~~50~~ 60 Euro.
- b) Die Wahlvorsteher sowie die stellvertretenden Wahlvorsteher erhalten für ihren Dienst am Wahltag aufgrund des organisatorischen Aufwands eine Entschädigung von ~~60~~ 80 Euro.
- c) Die Tätigkeit der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter wird am Wahltag mit ~~50~~ 70 Euro entschädigt.
- d) Die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei der Briefwahlauszählung erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von ~~45~~ 55 Euro.
- e) Ehrenamtlich tätige Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit bei Auszählungen nach dem Wahltag eine Entschädigung von ~~50~~ 60 Euro.
- f) Mit diesen pauschalen Entschädigungen werden evtl. Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten sowie ggf. auf ein Tagegeld abgegolten. Mehrere Wahlen, die an einem Tag stattfinden, gelten als eine Wahl.
- g) Die sich am Wahltag für kurzfristig ausfallende ehrenamtlich tätige Wahlhelfer bereithaltenden Ersatzpersonen erhalten eine Entschädigung von ~~40~~ 20 Euro, sofern ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden. Ansonsten erhalten sie die unter a) bis f) entsprechend aufgeführte Entschädigung.

## § 7 Betreuungsentschädigung

**Stadträte und Ortschaftsräte**, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher und Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen entstanden sind, erhalten diese auf Nachweis in voller Höhe, jedoch als Höchstbetrag mit 50 € erstattet.

Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Die Auszahlung für Stadt- und Ortschaftsräte erfolgt mit der Sitzungsgeldabrechnung. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

## § 8 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme und Auszahlung der Entschädigungen

- (1) **Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, dann wird der ersten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und der nächsten ehrenamtlichen Tätigkeit eine halbe Stunde nach ihrem Ende hinzugerechnet. Die Zeit zwischen den Tätigkeiten wird je zur Hälfte beiden zugeordnet.**
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.

Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengenommen den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 und 3 wird vierteljährlich nach Quartalsende, die Aufwandsentschädigung nach § 4 wird monatlich im Voraus bezahlt.  
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## § 9

### Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen **innerhalb** des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und §§ 4 bis 7 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes für Baden-Württemberg (LRKG). Die **Wegstreckenentschädigung richtet sich nach § 5 LRKG**. Dies gilt nicht, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder Wohnung bis zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 10 km beträgt.
- (2) Bei Dienstverrichtungen **außerhalb** des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 sowie §§ 4 bis 7 ein Tagegeld nach § 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für die Fahrkostenerstattung bzw. **Wegstreckenentschädigung** gilt Abs. 1 Sätze 2 und 3 gleichlautend.

## §10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11.09.2018 mit Änderung vom **15.09.2020** außer Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, den **20.12.2022**  
Bürgermeisteramt

Ausgefertigt!  
Blaustein, den **21.12.2022**

Thomas Kayser  
Bürgermeister

Thomas Kayser  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung:**

Blausteiner Nachrichten  
Nr. **52** am **23.12.2022**